



EU-Informationen aus Brüssel

vom 11. Nov. 2024





Inhaltsverzeichnis

Neue EU-Kommission kurz vor dem Start	3
Berufsrecht	5
EuGH stärkt Berufsgeheimnis in Steuerangelegenheiten	5
Steuerrecht	6
BStBK nimmt zur Evaluierung der ATAD-Richtlinie Stellung	6
EU-Finanzminister erzielen Einigung zu ViDA	7
EU-Kommission veröffentlicht Richtlinienvorschlag zu DAC9	8
ETAF	9
Gespräch mit neuem FISC-Vorsitzenden Pasquale Tridico	9
ETAF Empfang zur neuen Legislaturperiode	10



Neue EU-Kommission kurz vor dem Start

Die [neue EU-Kommission](#) wird voraussichtlich am 1. Dezember 2024 ihre Arbeit aufnehmen. Vom 4. bis 12. November 2024 finden im EP die Anhörungen der designierten Kommissarinnen und Kommissare statt. Die politischen Leitlinien für das Mandat sind zum einen in den „Mission Letters“ der Kommissionspräsidentin an die einzelnen Kommissare skizziert, darüber hinaus gewähren die schriftlichen Antworten auf Fragen aus dem EP Einblicke in die künftige Politik. Die für den Berufsstand relevanten Kandidaten sind:

a.) **Stéphane Séjourné, Binnenmarktkommissar und Exekutiv-Vizepräsident**

Séjourné soll eine „horizontale Binnenmarktstrategie“ entwickeln, mit der die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen gefördert werden soll. Hierfür soll er unter anderem einen Rechtsakt zur Vermeidung von Hindernissen im Binnenmarkt in Erwägung ziehen (EN: „Single Market Barriers Prevention Act“). Das erinnert an die Binnenmarktstrategie von 2015 und das darauffolgende Dienstleistungspaket von 2017 mit Vorschlägen für eine Notifizierungsrichtlinie und eine elektronische Dienstleistungskarte, die damals gescheitert waren.

In seinen schriftlichen Antworten auf Fragen aus dem EP erklärt Séjourné, bis Juni 2025 eine Binnenmarktstrategie zur „Beseitigung regulatorischer und administrativer Hindernisse“ vorlegen und damit u.a. das bestehende Notifizierungssystem stärken zu wollen. Außerdem solle, wo Berufe reguliert seien, die grenzüberschreitende Anerkennung von Berufsqualifikationen schneller und einfacher werden, um die Mobilität zu verbessern.

b.) **Wopke Hoekstra, Steuerressort und Klimapolitik**

Hoekstra soll die Reform der Unternehmensbesteuerung abschließen und sicherstellen, dass Europa im Kampf gegen Steuerbetrug und -hinterziehung führend bleibt, insbesondere durch den Einsatz digitaler Werkzeuge und künstlicher Intelligenz. Als designierter EU-Kommissar für Klimapolitik soll er außerdem die Revision der Energiebesteuerung und steuerliche Maßnahmen zur Förderung sauberer Technologien vorantreiben. In seinen schriftlichen Antworten erklärte er, die bestehenden EU-Steuer Gesetze einem Stress-Test zu unterziehen, um Unstimmigkeiten, Überschneidungen, Widersprüche und Ausgedientes zu erfassen. Den Einstimmigkeitsgrundsatz in der Steuerpolitik



bezeichnete er als „herausfordernd“, betonte aber dessen Bedeutung für die Mitgliedstaaten in „ihrer Souveränität in Angelegenheiten, die sich direkt auf die Wirtschaft auswirken“.

c.) Valdis Dombrovskis – Wirtschaft, Produktivität, Implementierung, Vereinfachung

Dombrovskis hat eine Doppelrolle als Kommissar für Wirtschaft und Produktivität sowie für Implementierung und Vereinfachung. Eine seiner Hauptaufgaben ist es, die Berichtspflichten in verschiedenen Bereichen um 25 % zu reduzieren und konkrete Vorschläge zum Bürokratieabbau vorzulegen. Hierfür will er die Potentiale der Digitalisierung nutzen, z.B. durch Umsetzung auf ein standardisiertes datenbasiertes Berichtswesen, und einen Realitätscheck vornehmen, wie die Berichtspflichten an der Basis von Unternehmen und Verwaltung angewandt werden. Hierfür – und für weitere Anstrengungen zum Bürokratieabbau – soll jeder Kommissar einen halbjährlichen Umsetzungsdialog mit Interessenvertretern führen.

d.) Henna Virkkunen – Digitalkommissarin und Exekutiv-Vizepräsidentin

Virkkunen wird als Exekutiv-Vizepräsidentin für Technologische Souveränität, Sicherheit und Demokratie für die Bereiche Digitalisierung und „digitale Infrastruktur“ verantwortlich sein. Sie soll u.a. Vorschläge für eine EU Cloud und eine Strategie für eine Europäische Daten-Union entwickeln. Sie soll außerdem die Förderung der Künstlichen Intelligenz (KI) und neuer Zukunftstechnologien leiten. In ihren schriftlichen Antworten betonte Virkkunen ihr Ziel, Europa als „AI Continent“ zu etablieren. In den ersten 100 Tagen ihrer Amtszeit plant sie daher eine AI Factories Initiative sowie einen Cloud and AI Development Act auf den Weg zu bringen.

Das Kommissarskollegium muss vom Europäischen Parlament in seiner Gesamtheit [gewählt](#) werden. Die Abstimmung ist für den 27. November 2024 vorgesehen. Sollten alle Kandidaten bestätigt werden, kann die neue Kommission am 1. Dezember 2024 ihre Arbeit aufnehmen.



Berufsrecht

EuGH stärkt Berufsgeheimnis in Steuerangelegenheiten

Am 26. September 2024 [entschied](#) der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Rechtssache C-432/23 (Luxemburgische Rechtsanwaltskammer gegen Land Luxemburg), dass eine Aufforderung zur Offenlegung von Informationen über das Mandatsverhältnis gegen das Berufsgeheimnis verstößt.

Die luxemburgische Steuerverwaltung verlangte von einer luxemburgischen Anwaltskanzlei die Offenlegung von Informationen über eine bestimmte gesellschaftsrechtliche Investitionsstruktur, nachdem eine spanische Steuerbehörde im Rahmen der DAC-6 Richtlinie 2011/16/EU um diese Auskunft gebeten hatte. Die luxemburgische Anwaltskanzlei verweigerte die Herausgabe unter Berufung auf das anwaltliche Berufsgeheimnis.

Das luxemburgische Steuerrecht sieht in Artikel 177 Abs. 2 des Allgemeinen Steuergesetzes eine Sonderregelung vor, nach der „Beratung und Vertretung in Steuerangelegenheiten“ nicht unter das anwaltliche Berufsgeheimnis fällt. Die Anwaltskanzlei argumentierte, es habe sich um eine rein gesellschaftsrechtliche Fragestellung gehandelt, was die luxemburgische Steuerverwaltung bestritt.

In ihren [Schlussanträgen](#) nahm Generalanwältin Juliane Kokott eine umfassende Bewertung der Bedeutung und Reichweite des „legal professional privilege“ vor. Sie vertrat die Auffassung, dass die Grundsätze des Berufsgeheimnisses umfassend zu schützen seien – unabhängig vom jeweiligen Rechtsgebiet – und erklärte zudem, dass „diese Grundsätze im Übrigen nicht nur für Rechtsanwälte, sondern auch für *Steuerberater* und andere Berufsgruppen gelten, soweit diese nach dem jeweiligen nationalen Recht als unabhängige Organe der Rechtspflege den Rechtsanwälten gleichgestellt und somit *zur Rechtsberatung und gerichtlichen Vertretung von Mandanten* befugt sind.“

Der Europäische Gerichtshof übernahm die Ausführungen der Generalanwältin nicht, da sie für die Entscheidung des Falles nicht relevant waren. Er entschied, dass nationale Gesetze, die die Steuerberatung vom anwaltlichen Berufsgeheimnis ausnehmen, gegen Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen und dass solche Anordnungen das wesentliche Recht auf vertrauliche Kommunikation zwischen Anwälten und Mandanten verletzen. Rechtliche Beratung sei – *unabhängig vom Rechtsgebiet* – von Artikel 7 der EU-Grundrechtecharta geschützt. DAC6 sehe



zwar Verpflichtungen für den Informationsaustausch zwischen den EU-Mitgliedstaaten vor, dies dürfe aber nicht die Grundrechte der Charta außer Kraft setzen.

Steuerrecht

BStBK nimmt zur Evaluierung der ATAD-Richtlinie Stellung

Am 5. September 2024 nahm die BStBK zur [Konsultation](#) der Europäischen Kommission zur Bewertung der Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung (ATAD-Richtlinie) [Stellung](#).

Grundsätzlich begrüßt die BStBK den Sinn und Zweck der ATAD, Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken und zur Gewährleistung einer fairen und wirksamen Besteuerung in der Union zu ergreifen. Allerdings bedarf es an einigen Stellen der Richtlinie einer Überarbeitung. Die Bewertung der ATAD sollte daher als Anlass genommen werden, die verschiedenen Regelungen genau zu prüfen und die notwendigen Konsequenzen aus den gefundenen Ergebnissen zu ziehen.

Kritik äußerte die BStBK unter anderem an den Mindestschutzniveaus. Zwar ist die Einführung eines Mindestschutzniveaus durchaus nachvollziehbar, allerdings sehen die Vorschriften erhebliche Spielräume für die Mitgliedstaaten vor und führen so zu einer ungleichen Effizienz der nationalen Vorschriften. Ferner treffen verschiedene Besteuerungsrechte aufeinander, was wiederum zu einer Doppelbelastung bei den Steuerpflichtigen, insbesondere in Form der Doppelbesteuerung und eines erheblichen Bürokratieaufwandes führt. Die BStBK plädiert daher für eine Überarbeitung des Mindestschutzniveaus. Insbesondere sollten abschließende Regelungen bzw. genau definierte Öffnungsklauseln in Erwägung gezogen werden.

Des Weiteren schlägt die BStBK vor, die Vorschriften für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) für Unternehmensgruppen, die unter den Anwendungsbereich der Mindestbesteuerungsrichtlinie fallen, aufzuheben, um somit Bürokratie wirksam abzubauen und ungerechtfertigte Doppelbesteuerungen zu vermeiden.

Ebenfalls sollten die Vorschriften für das Vorgehen gegen hybride Gestaltungen der ATAD für Unternehmensgruppen, die unter die Mindestbesteuerungsrichtlinie fallen, abgeschafft werden.



Schließlich wird durch die Mindestbesteuerungsrichtlinie bereits gewährleistet, dass die Einkünfte einer Unternehmensgruppe in jedem Fall einer Mindestbesteuerung von 15 % unterliegen.

Die ETAF beteiligte sich ebenfalls an der Konsultation und äußerte in ihrer [Stellungnahme](#) dieselben Hauptkritikpunkte wie die BStBK. Weitere Einzelheiten können den jeweiligen Stellungnahmen entnommen werden.

EU-Finanzminister erzielen Einigung zu ViDA

Am 5. November 2024 erzielten die EU-Finanzminister eine Einigung zum Paket „[Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter](#)“ (ViDA).

Das ViDA-Paket umfasst wesentliche Reformen wie die Implementierung digitaler Meldepflichten, aktualisierte Mehrwertsteuervorschriften für digitale Plattformen sowie die Einführung einer einheitlichen Mehrwertsteuerregistrierung innerhalb der EU. Bezüglich digitaler Meldepflichten und einer einheitlichen Mehrwertsteuerregistrierung konnte bereits im Mai eine vorläufige Einigung erzielt werden. Eine Einigung zu dem gesamten Paket scheiterte allerdings am Widerstand Estlands gegen die vorgeschlagenen Regelungen der sogenannten „Deemed-Supplier-Regime“ für digitale Plattformen. Estland argumentierte, dass diese Regelung zusätzliche administrative Belastungen und Kosten für kleine und mittlere Unternehmen erzeugen würde.

Nach zwei Vetos stimmte Estland nun dem von der ungarischen Ratspräsidentschaft ausgearbeiteten Kompromiss zu. Dieser Vorschlag bietet den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität, indem sie kleine und mittlere Unternehmen von dem „Deemed Supplier Regime“ ausnehmen können, ohne die Voraussetzungen für die Zulassung melden zu müssen. Der Vorschlag enthält außerdem einen gestaffelten Umsetzungsplan: Die Mitgliedstaaten können das neue System ab dem 1. Juli 2028 anwenden; sie sind in jedem Fall ab dem 1. Januar 2030 zur Anwendung verpflichtet.



EU-Kommission veröffentlicht Richtlinienvorschlag zu DAC9

Die Europäische Kommission hat am 28. Oktober 2024 einen [Vorschlag zur Änderung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung](#) (DAC9) veröffentlicht. Ziel der Kommission ist es, die Bestimmungen nach Artikel 44 der [Mindestbesteuerungsrichtlinie](#) umzusetzen und die Berichtspflichten für multinationale Unternehmen und große inländische Gruppen zu vereinfachen. Artikel 44 der Mindestbesteuerungsrichtlinie definiert die für die Meldung erforderlichen Informationen, darunter Angaben zu Unternehmensstruktur, Beteiligungen und zur effektiven Steuerquote.

Der neue Vorschlag sieht vor, dass Unternehmen nur eine Steuererklärung in dem Mitgliedstaat einreichen müssen, in dem sich die oberste Muttergesellschaft befindet. Die zuständige Behörde im Mitgliedstaat der obersten Muttergesellschaft soll den anderen Mitgliedstaaten die relevanten Teile dieser „Ergänzungsteuer-Erklärung“ übermitteln. Damit müssten Unternehmen keine zusätzlichen Steuererklärungen für jedes weitere Land, in dem sie tätig sind, einreichen.

Berichtspflichtige Unternehmen müssen ihre Ergänzungssteuer-Erklärung innerhalb von 15 Monaten nach dem Ende des Berichtsjahres einreichen. Für das erste Berichtsjahr wurde die Frist auf 18 Monate verlängert, um den Einstieg in das neue Verfahren zu erleichtern. Die relevanten Informationen müssen anschließend innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Meldefrist zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden. Angesichts der erwarteten ersten Meldefrist am 30. Juni 2026 müssten die zuständigen Steuerbehörden diese Informationen bis spätestens 31. Dezember 2026 untereinander austauschen.

Um dies zu erreichen, soll ein neues System für den Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden eingerichtet werden. Des Weiteren soll das auf OECD-Ebene entwickelte „GloBE Information Return“ Formular (GIR), welches Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Meldepflichten verwenden sollen, in EU-Recht überführt werden.

Der Vorschlag sieht eine Umsetzungsfrist bis 31. Dezember 2025 vor.



ETAF

Gespräch mit neuem FISC-Vorsitzenden Pasquale Tridico

Um den Kernanliegen des steuerberatenden Berufs auch in der nächsten Legislaturperiode Gewicht zu verleihen, traf sich die ETAF am 3. Oktober 2024 mit dem neuen Vorsitzenden des EP-Unterausschusses für Steuerfragen (FISC) MdEP Pasquale Tridico (Die Linke, Italien).

Das Gespräch bot Gelegenheit, die Ziele und Arbeit der ETAF vorzustellen und einen zukunftsorientierten Dialog über die europäische Steuerpolitik zu führen. Im Mittelpunkt standen die bevorstehenden steuerpolitischen Herausforderungen. MdEP Tridico erklärte seine Vision einer gerechten und progressiven Steuerpolitik, bei der der Schwerpunkt auf Bekämpfung von Steuerhinterziehung liege. Die ETAF-Vertreter teilten ihre auf praktischer Erfahrung basierenden Einblicke und boten an, die Arbeit des FISC-Unterausschusses durch ihre praxisnahe Perspektive zu unterstützen.



v.l.n.r.: Marc Lemancyk (Geschäftsführer des Brüsseler Büros des DStV), MdEP Pasquale Tridico, Michael Schick (Geschäftsführer des Brüsseler Büros der BStBK und ETAF), Marion Fontana (ETAF), Catharina Röttgers (BStBK/ETAF).



ETAF Empfang zur neuen Legislaturperiode

Am 25. September 2024 begrüßte der Vorstand der ETAF politische Entscheidungsträger und Steuerfachleute in der Rue Montoyer zu einem abendlichen Empfang zum Start der neuen EU-Legislaturperiode.

Die Veranstaltung brachte Abgeordnete des Europäischen Parlaments, EU-Beamte sowie ETAF-Vorstandsmitglieder und Vertreter ihrer Mitgliedsorganisationen aus Deutschland, Frankreich, Österreich, Belgien, Ungarn, Rumänien und Kroatien zusammen. Der Empfang bot Gelegenheit, kommende Herausforderungen und Chancen in der EU-Steuerpolitik sowie gemeinsame Ziele für die nächste Legislaturperiode zu diskutieren.

In seiner Eröffnungsrede betonte ETAF-Präsident Philippe Arrau die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen Politikern und Fachleuten und merkte an, dass die Interessen beider Seiten nicht im Widerspruch stehen, sondern sich vielmehr ergänzen. Darüber hinaus stellte Michael Schick, der Leiter des ETAF-Büros, kurz das [ETAF-Manifest](#) vor, in dem die Prioritäten der ETAF-Mitglieder im Hinblick auf die nächsten fünf Jahre dargelegt sind.



Bilder: Petros Makris



Herausgeber:

Bundessteuerberaterkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Behrenstr. 42
10117 Berlin-Mitte

Redaktion:

RA Michael Schick
Geschäftsführer Büro Brüssel

Catharina Röttgers, M.Sc.
Junior-Managerin

25, Rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
E-Mail: bruessel@bstbk.be